

Reglement über die Anstellungen des VSETH

Anstellungsreglement; RSVSETH 73

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 34 der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verantwortung

Der VSETH-Vorstand trägt die oberste Verantwortung über die Angestellten.

Art. 2 Anstellung und Kündigung

Anstellungen und Kündigungen werden durch den VSETH-Vorstand vorgenommen.

Art. 3 Arbeitsvertrag

¹ Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

² Er ist konform zu den Reglementen des VSETH und den gesetzlichen Bestimmungen.

³ Die bei Vertragsabschluss geltenden Reglemente des VSETH, sowie ein Pflichtenheft sind Teil des Arbeitsvertrags.

Art. 4 Kontingente

Die Kontingente für Anstellungen werden vom MR beschlossen.

Art. 5 Ausschreibung

Offene Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

Art. 6 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit für eine Anstellung beträgt 40 Wochenstunden bei 100%.

² Pro Jahr können sechs Wochen bezahlte Ferien bezogen werden.

³ Die Angestellten haben Anspruch auf zehn gesetzliche und zwei halbe stadtzürcherische Feiertage.

Art. 7 Löhne

- ¹ Der VSETH zahlt marktorientierte Löhne.
- ² Die Löhne werden vom VSETH-Vorstand im Beisein der Quästur festgesetzt.
- ³ Der VSETH entrichtet Monatsbruttolöhne, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden.
- ⁴ In der Regel wird ein anteiliger 13. Monatslohn entrichtet. Massgebend sind die Bestimmungen im jeweiligen Arbeitsvertrag.

Art. 8 Jubiläum

- ¹ Angestellte, welche zu mindestens 40% beschäftigt sind, haben Anrecht auf eine Jubiläumszuwendung.
- ² Jubiläumszuwendungen werden alle fünf Jahre der Beschäftigung zu 40% vergeben.
- ³ Der zur Verfügung stehende Betrag beträgt CHF 500.00 beim ersten und CHF 700.00 für jedes weitere Jubiläum.
- ⁴ Über die genaue Form entscheidet der VSETH-Vorstand, wobei kein Geld direkt ausgezahlt werden kann.

Art. 9 Vertretung im MR

Die Angestellten, deren Anstellungsgrad mindestens 40% beträgt, ohne den Geschäftsführenden Sekretär bzw. die Geschäftsführende Sekretärin, bestimmen gemäss der VSETH-Statuten aus ihrem Kreise einen MR-Delegierten, respektive eine MR-Delegierte.

2. Boni

Art. 10 Definition

- ¹ Der VSETH-Vorstand kann, zusätzlich zum Lohn, Boni für herausragende Arbeit sprechen.
- ² Angestellte haben keinen automatischen Anspruch auf einen Bonus.

Art. 11 Betrag

- ¹ Der Maximalbetrag für Boni bei einem Anstellungsgrad von mindestens 40% beträgt CHF 1'000.00 pro Jahr, bzw. CHF 500.00 pro Jahr bei einem tieferen Anstellungsgrad.
- ² Bei Angestellten, welche weniger als 12 Monate angestellt waren, reduziert sich der Maximalbetrag proportional zur Anzahl Monate.

Art. 12 Vergabe

- ¹ Der VSETH-Vorstand vergibt die Boni zu Beginn der Amtsperiode des VSETH-Vorstands gemäss Art. 2 Abs. 1 des Vorstandsreglements für das vorhergehende Jahr.
- ² Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Bonus mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses vergeben.

3. Projektbezogene Angestellte

Art. 13 Definition

Projektbezogene Anstellungen können zur Anwendung kommen bei:

- a. zeitlich und inhaltlich klar begrenzten Aufträgen,
- b. Arbeiten auf Abruf.

Art. 14 Rahmen

¹ Der MR gibt durch das Budget den finanziellen Rahmen vor. Dies beinhaltet auch die im «Finanzreglement» vorgesehenen Kostendeckel.

² Projektbezogene Anstellungen fallen nicht unter die Kontingente gemäss Art. 4.

Art. 15 Boni

Für projektbezogene Anstellungen dürfen keine Boni gesprochen werden.

Art. 16 Ausnahmeregelungen

¹ Für Arbeiten, die maximal vier Monate dauern oder ein Pensum von maximal 10% aufweisen, gelten folgende spezielle Regelungen:

- a. Die Stellen müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.
- b. Ferien und Feiertage können über den Lohn gemäss OR abgegolten werden.
- c. Angestellte können keine Vertretung im MR nach Art. 9 wahrnehmen, sofern sie nicht auch anderweitig im VSETH angestellt sind.

² Für projektbezogene Anstellungen mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 2'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.¹

³ Für Anstellungen von Assistierenden für Prüfungsvorbereitungskurse mit gesamtem Lohn inklusive Lohnnebenkosten von bis zu CHF 5'000.00 können Arbeitsverträge mündlich abgeschlossen werden.²

4. Schlussbestimmungen

Art. 17 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

Art. 18 Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

¹Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.12.2023.

²Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 19 in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.12.2023.